

Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils

Teilweise Rückerstattung der Umsatzsteuer für Wasserhausanschlüsse

Gute Nachrichten für die Kunden des Zweckverbandes, die nach dem 10. August 2000 entweder einen Bescheid für die Festsetzung eines Herstellungsbeitrages für die Wasserversorgung oder einen Bescheid über die Kostenerstattung für einen Wasserhausanschluss erhalten haben: Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 8. Oktober 2008 entschieden, dass das Legen von Wasserhausanschlüssen umsatzsteuerlich als Teilaspekt der Wasserlieferung anzusehen und als solche mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % abzurechnen ist.

Damit wurde der Praxis der Finanzverwaltung, die seit dem 10. August 2000 den Ausweis des Regelsteuersatzes verlangte, widersprochen. Mit Schreiben vom 7. April 2009 hat das Bundesfinanzministerium mitgeteilt, dass die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung anwenden wird. Unklar war bisher noch, welche Auswirkungen diese Entscheidung auf Herstellungsbeiträge und insbesondere auch auf Altfälle hat.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25.06.2009 und mit Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 25.06.2009 wurde nun klar gestellt, dass diese Rechtsprechung auch für Herstellungsbeiträge gilt und auch bestandskräftige Bescheide vom Wasserversorger berichtigt werden können; eine Rechtspflicht für den Wasserversorger zur Berichtigung von Amts wegen besteht jedoch nicht.

Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils ist jedoch bereit, freiwillig auf Antrag den Differenzbetrag zwischen der bezahlten vollen Mehrwertsteuer zur ermäßigten Mehrwertsteuer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zurückzuerstatten. Ausgenommen hiervon sind lediglich Kunden, die vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Bitte beachten Sie:

Verwenden Sie für die Antragstellung nur das umseitige **Formular des Zweckverbandes**, das auch **online (www.isar-vils.de)** runtergeladen werden kann. Sollten Sie für mehrere Bescheide Anträge stellen wollen, füllen Sie bitte für jeden Bescheid einen Antrag aus. Haben Sie bereits einen formlosen Antrag beim ZV Isar-Vils eingereicht, ist dieser nicht gültig und es ist notwendig den beiliegenden Antrag mit den erforderlichen Daten auszufüllen.

Häufig gestellte Fragen und Antworten:

Wer ist berechtigt, die Rückzahlung zu erhalten?

Erstattungsberechtigt ist der Adressat des Ausgangsbescheides bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger. Hingegen ist der Einzelrechtsnachfolger, der etwa das Grundstückseigentum durch Verkauf oder Übereignung erworben hat, nicht erstattungsberechtigt.

Wann und wie erhalte ich das Geld zurück?

Da der Zweckverband seit dem 10. August 2000 etwa 5.000 Bescheide erstellt hat, können mehrere Monate notwendig sein, alle Zahlungsvorgänge abzuwickeln. Jeder Einzelfall muss manuell geprüft werden. Die Auszahlung des Betrages erfolgt nach der Versendung des korrigierten Bescheides und dem Erhalt des Betrages vom Finanzamt. Der Erstattungsbetrag wird auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Ich habe über einen Bauträger gebaut und die Kosten für den Wasserhausanschluss an den Bauträger bezahlt. Kann ich trotzdem die Erstattung beantragen?

Eine Erstattung der teilweisen Umsatzsteuer ist nicht möglich, da sie vom Zweckverband keinen Bescheid erhalten haben.

Hat man Anspruch auf Zinsen für die zu viel bezahlte Umsatzsteuer?

Die bezahlte Umsatzsteuer wurde seinerzeit gleich an das Finanzamt weitergeleitet. Der Zweckverband hat sich also nicht bereichert. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht.